

AEB-Fachinfo



Umstellung von AES 2.4 auf AES 3.0

März 2023

www.aeb.com

Fachliche Informationen zur Umstellung von AES 2.4 auf AES 3.0

Mit der Umstellung auf ATLAS 3.0 führt der Zoll umfangreiche Änderungen ein. Machen Sie sich daher rechtzeitig mit den Änderungen vertraut und bewerten Sie anhand dessen die Umsetzung für Ihre Zollprozesse. [AEB-Seminare unterstützt bei Bedarf bei fachlichen und technischen Fragestellungen.](#)

Zu den Änderungen:

1. Art der Anmeldung

Die Art der Anmeldung wird in Zukunft nur noch durch die Codes „CO“ und „EX“ gekennzeichnet.

Bisher in ATLAS 2.4	Neu in ATLAS 3.0
EU, EX oder CO	EX oder CO

[>> Mehr Informationen zu AES 3.0: Arten der Anmeldung](#)

2. Art der Ausfuhranmeldung

Die Arten der Ausfuhranmeldungen werden im ATLAS Release 3.0 für die Ausfuhr mit einem achtstelligen Zahlencode angegeben. Die wichtigsten Beispiele aus der Praxis:

Art der Ausfuhranmeldung	Bisher in ATLAS 2.4	Neu in ATLAS 3.0
Ausfuhranmeldung im zweistufigen Verfahren mit Gestellung außerhalb des Amtsplatzes	AM + c	00000200
Ausfuhranmeldung im zweistufigen Vereinfachten Verfahren mit SDE-Bewilligung	AM + e	00001300
Rückwirkende Ausfuhranmeldung	nA + a	10000000
Nachträgliche AM bei vorheriger unrichtiger Anmeldung	nK + a	11000000

[>> Mehr Informationen zu AES 3.0: Arten der Anmeldung](#)

3. Beteiligtenkonstellation

Die Bedeutung der einzelnen Ziffern im vierstelligen Code ändert sich:

Ziffer	Bisher in ATLAS 24	Neu in ATLAS 3.0
1	Sind Ausführer und Anmelder identisch	Sind zollrechtlicher und außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer identisch
2	Mit oder ohne direkte Vertretung	Sind Ausführer und Anmelder identisch
3	Beteiligung eines Subunternehmers	Mit oder ohne direkte Vertretung
4	Inhaber der passiven Veredelung	Beteiligung eines Subunternehmers

>> [Mehr Informationen zu AES 3.0: Beteiligtenkonstellation](#)

4. Beförderer

Müssen mit einer Ausfuhranmeldung Sicherheitsdaten (Daten der Summarischen Ausgangsanmeldung) übermittelt werden, sind Angaben zum Beförderer grundsätzlich verpflichtend. Wenn der Beförderer vom Anmelder abweicht, muss er mit seiner EORI bzw. TCUI-Nummer angegeben werden. Wird kein Beförderer angegeben, gilt automatisch der Anmelder als Beförderer.

Option	Bisher in ATLAS 24	Neu in ATLAS 3.0
Beförderer ist bekannt	Keine Angabe möglich	Beförderer muss angegeben werden, wenn bekannt
Beförderer ist nicht bekannt	Keine Angabe möglich	Der mutmaßliche Beförderer muss angegeben werden
Anmelder ist Beförderer	Keine Angabe möglich	Keine Angabe erforderlich

>> [Mehr Informationen zu AES 3.0: Beförderer](#)

5. Lieferketten-Beteiligter

Hier folgen optionale Angaben zu einem Spediteur, Sammelladungsspediteur, Hersteller oder Lagerhalter. Die Lieferketten-Beteiligten sind Wirtschaftsbeteiligte eines Drittlandes, mit dem eine gegenseitige Anerkennung des „AEO“ für die Sicherheit besteht

6. Zusätzliche Informationen

Die besonderen Tatbestände wurden umbenannt in „Zusätzliche Informationen“. Dort finden Sie auch das bisherige Feld „Vermerk“ für Ihre Ausfuhrzollstelle.

>> [Mehr Informationen: AES 3.0: Vermerk und besondere Tatbestände](#)

7. Meldemöglichkeiten für Unterlagen, Vorpapiere, Transportdokumente und Bewilligungen

Die Angaben zu ATLAS-Unterlagen, Vorpapieren und Bewilligungen sind im Rahmen von ATLAS 3.0 neu strukturiert und erweitert worden. Transportdokumente wurden als eigene Angaben neu aufgenommen. Es gibt in ATLAS 3.0 folgende Feldgruppen:

- Vorpapiere (Kopf- und Positionsebene)
- Unterlagen (Kopf- und Positionsebene)
- Transportdokumente (Kopfebene)
- Sonstige Verweise (Kopf- und Positionsebene)
- Bewilligungen (Kopf- und Positionsebene)

Die meisten Codierungen (Y9xx) müssen künftig nicht mehr als Unterlage, sondern als „Sonstiger Verweis“ angegeben werden. Ausnahmen sind z. B.: Y915, Y919, Y934, Y934 mit Qualifikator „AG“ und Y981. Diese sind weiterhin Positions-Unterlagen in ATLAS 3.0.

Die Codierung der Vorpapiere wurde vom Dreisteller zur vierstelligen Codierung geändert. Verbindliche Zolltarif- und Ursprungsauskünfte werden künftig als Bewilligungen erfasst.

Im Beispiel:

Codierungen	Bisher in ATLAS 2.4	Neu in ATLAS 3.0
Y901	Unterlage Position	Sonstiger Verweis Position
Y901+AZG	Unterlage Position	Unterlage Position
NZZZ + Zusatz C626	Unterlage Position	Bewilligung Position
N380	Unterlage Position	Unterlage – Kopf- oder Position Auch möglich: Vorpapier – Kopf- oder Position

>> [Mehr Informationen zu AES 3.0: Codierte Unterlagen](#)

8. Transportausrüstung

Sogenannte Transportausrüstungen, in der Containernummern sowie die jeweils zugehörigen Warenpositionen angegeben werden können, ersetzen die bisherigen Containernummern auf Positionsebene. Container erfassen Sie nun auf Kopfebene.

9. Beförderungsmittel beim Abgang

Mit ATLAS 3.0 besteht die Pflicht bei den meisten Verkehrszweigen Angaben zum „Beförderungsmittel beim Abgang“ zu machen. Schiffe, die eine IMO-Ship-Identification-Number oder eine European-Vessel-Identification-Number haben, müssen mit dieser Nummer angemeldet werden, andere mit ihrem Namen. Flugzeuge werden mit einer Registriernummer oder mit der IATA-Flugnummer gemeldet. Im Eisenbahnverkehr dürfen vorerst nur eine (Waggon- oder Zugnummer) und im Straßenverkehr nur drei Angaben gemacht werden: KFZ-Kennzeichen der Zugmaschine und etwaiger Anhänger.

>> [Mehr Informationen zu AES 3.0: Transportausrüstungen und Beförderungsmittel](#)

10. Neue Länder- und Ortsangaben

Zusätzlich können Lade- und Gestellungsorte sowie der Gefahrenübergang auch per UN-LOCODE oder teilweise auch mit Geo-Koordinaten gemeldet werden. Andere Ortsangaben wurden erweitert:

Bisher in ATLAS 2.4	Neu in ATLAS 3.0
Lieferbedingung-Ort	Lieferbedingung-Ort und Land
Ursprungsbundesland	Versendungsregion (in der Regel das Ursprungsbundesland)
Nicht anzugeben	Nichtpräferenzielles Ursprungsland

>> [Mehr Informationen zu AES 3.0: Neue Länderangaben](#)

11. Zentrale Zollabwicklung

In ATLAS 3.0 wurden weitere Schritte gemacht, um einen Datenaustausch zwischen den EU-Ländern zu ermöglichen. Sie können unter anderem eine Bewilligung zur Zentralen Zollabwicklung (CCL) im Ausfuhrverfahren melden sowie zugehörige weitere Angaben in der Ausfuhranmeldung hinterlegen.

Bisher in ATLAS 2.4	Neu in ATLAS 3.0
Nicht anzugeben	CCL-Bewilligung
EU-Ladeort einer SDE-Bewilligung	Ladeort in einer CCL-Bewilligung
Nicht anzugeben	Gestellungszollstelle innerhalb der EU

>> [Mehr Informationen zu AES 3.0: Zentrale Zollabwicklung](#)